

Vorlage Nr. II 9/2021 - 1		
für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 5

16. Flächennutzungsplanänderung "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft"

**Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
und der Beteiligung der Träger der Umweltbelange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Auslegungsbeschluss

A Problem

Für das o.g. Vorhaben wurde am 01.09.2017 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Mit dem Windpark Weddewarden hat die Stadt Bremerhaven bereits eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen geschaffen. Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft sollen nun alle Außenbereichsflächen der Seestadt Bremerhaven auf ihre Eignung für die Errichtung von Windkraftanlagen untersucht werden, um zukünftige Ansiedlungen durch die Ausweisung planerisch und rechtlich gesicherter Zonen zu steuern. Dies soll auch den derzeitigen Betreibern von Windkraftanlagen das Repowering erleichtern (Ersatz durch neue Anlagen). Nicht betroffen sind Flächen, die als Industrie-, Gewerbe- oder Sonderbauflächen, wie z.B. Hafen, ausgewiesen sind und in denen auf der Basis dieser Darstellungen der Bau von WEA möglich ist und bleibt.

Höchstrichterlich wurde eine gestaffelte Systematik der Abarbeitung und zur Bestimmung sogenannter Konzentrationszonen vorgegeben, um sowohl der Windkraftnutzung substanziell Raum zu verschaffen, als auch die Ordnung des Außenbereichs zu ermöglichen.

1. Auf Grundlage des o. g. Planungsvorschlages wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 24.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020 im Stadtplanungsamt durchgeführt. In diesem Verfahrensschritt wurden die in der **Anlage 1** aufgeführten Stellungnahmen zur Planung vorgebracht.
2. Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 24.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020 durchgeführt (tlw. Fristverlängerungen zur Stellungnahme der TÖB bis zum 25.09.2020). Der Scopingtermin erfolgte am 08.09.2020.
In diesem Verfahrensschritt wurden die Anregungen und Hinweise der Träger der Umweltbelange aufgenommen (**Anlage 2**). Die für das Verfahren erforderlichen Gutachten wurden im Untersuchungsrahmen (**Anlage 3**) festgelegt.

B Lösung

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und das Ergebnis des Scopingtermins gem. § 4 (1) BauGB zur Kenntnis. Er stimmt der Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanentwurfs zu und beschließt, dass die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zeitgleich durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen und geltender DIN-Normen seit Verfahrensbeginn sowie der eingereichten Anregungen und Bedenken werden im Rahmen der planerischen Abwägung die Potentialflächen (harte und weiche Tabuzonen) nochmals bewertet. Hieraus folgt beispielsweise eine räumliche Konkretisierung der bisherigen Darstellungen im Bereich der südlichen Geestniederung (Westerwiese) im Nahbereich der dort verlaufenden Hochspannungsleitungen für die Flächen der Gemarkung Schiffdorferdamm, Flur 44, Flurstücke 2, 3 und 4 mit der Option zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen. Die entsprechenden Anpassungen werden im laufenden Verfahren vorgenommen.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Das Verfahren hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Das Verfahren hat keine genderspezifischen Auswirkungen. Die klimaschutzrelevanten Auswirkungen sind grundsätzlich als positiv zu werten. Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung werden in der Planung adäquat berücksichtigt. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenzen erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

E Beteiligung / Abstimmung

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
- Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens.

G Beschlussvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Bau- und Umweltausschuss nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB (**Anlage 1**) und das Ergebnis der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (**Anlage 2**) zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der weiteren Bearbeitung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage des Planungsvorschlages zu (**Anlage 4** und **Anlage 5** zuzüglich der Flächen der Gemarkung Schiffdorferdamm, Flur 44, Flurstücke 2, 3 und 4)
3. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass die Verfahrensschritte „Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB“ und „Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB“ zeitgleich durchgeführt werden.

gez.

Neuhoff
Bürgermeister

- Anlage 1: Ergebnis § 3 (1) BauGB
- Anlage 2: Ergebnis § 4 (1) BauGB
- Anlage 3: Festlegung des Untersuchungsrahmens
- Anlage 4: Begründung zum Planungsvorschlag (Vorentwurf)
- Anlage 5: Planungsvorschlag 16. Flächennutzungsplanänderung
„sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft“